

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnisnr. 3895 |
| Urteil Nr. 167/2006 vom 8. November 2006 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. März 1991 zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für diese Ämter, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 3. Februar 2006 in Sachen D. Castronovo und anderer gegen die Mono Car Styling AG, dessen Ausfertigung am 10. Februar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößen Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. März 1991 zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für diese Ämter, dahingehend ausgelegt, dass der Vertreter jeden Kündigungsschutz verliert, sobald er sein Amt niederlegt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der gewählte Kandidat weniger gut vor einer Kündigung geschützt ist als der nicht gewählte Kandidat? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. März 1991 « zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für diese Ämter » bestimmen:

« Artikel 1. § 1. Dieses Gesetz ist anwendbar:

1. auf die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder, die das Personal in den Betriebsräten und in den Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze vertreten;

2. auf die Kandidaten für die Wahlen der Vertreter des Personals in denselben Organen;

3. auf die Arbeitgeber, die obengenannte Personen beschäftigen.

§ 2. Für die Anwendung dieses Gesetzes versteht man unter:

1. Personalvertreter: das ordentliche oder stellvertretende Mitglied im Sinne von § 1 Nr. 1;

2. Kandidat für das Amt als Vertreter: den Kandidaten im Sinne von § 1 Nr. 2;

[...]

Artikel 2. § 1. Die Personalvertreter und die Kandidaten für das Amt als Vertreter können nur aus einem schwerwiegenden, vorab durch das Arbeitsgericht akzeptierten Grund oder aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen, die vorab durch das befugte paritätische Organ anerkannt wurden, entlassen werden.

Für die Anwendung dieses Artikels gilt als Entlassung:

1. jede unter Einhaltung oder Nichteinhaltung einer Kündigungsfrist, mit oder ohne Entschädigung vorgenommene Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, die während des in den §§ 2 oder 3 vorgesehenen Zeitraums notifiziert wird;

2. jede Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer, die auf Taten beruht, die einen dem Arbeitgeber anzulastenden Grund darstellen;

3. der Verstoß des Arbeitgebers gegen eine Anordnung des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, die in Anwendung von Artikel 5 § 3 ergangen ist und in der entschieden wird, dass die Durchführung des Arbeitsvertrags während des Verfahrens vor den Arbeitsgerichten fortzusetzen ist.

§ 2. Die Personalvertreter genießen den Vorteil der Bestimmungen von § 1 während eines Zeitraums ab dem dreißigsten, dem Anschlag des Berichts, in dem das Wahldatum festgelegt wird, vorhergehenden Tag bis zu dem Datum, an dem die bei den folgenden Wahlen gewählten Kandidaten eingesetzt werden.

Wenn der für die Einsetzung eines Rats oder eines Ausschusses vorgesehene Mindestpersonalbestand nicht mehr erreicht ist und somit keine Veranlassung zur Erneuerung dieser Organe besteht, genießen die bei den vorhergehenden Wahlen gewählten Kandidaten während sechs Monaten weiterhin den in den Bestimmungen dieses Paragraphen vorgesehenen Vorteil, und zwar ab dem ersten Tag der durch den König festgelegten Wahlperiode. Das gilt auch für den Fall, dass in Ermangelung der erforderlichen Kandidaturen keine neuen Wahlen organisiert werden.

Der Vorteil der Bestimmungen dieses Paragraphen wird nicht mehr den Personalvertretern eingeräumt, die das Alter von fünfundsechzig Jahren erreichen, es sei denn, es ist gängige Praxis in dem Betrieb, die Kategorie der Arbeitnehmer, zu der sie gehören, weiter zu beschäftigen.

§ 3. Die Kandidaten für die Personalvertretung, die bei den Personalvertretungswahlen für die Räte und Ausschüsse vorgeschlagen werden und die Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, genießen den in den Bestimmungen der §§ 1 und 2 vorgesehenen Vorteil, wenn es sich um ihre erste Bewerbung handelt.

Die Kandidaten für das Amt als Personalvertreter im Sinne des ersten Absatzes genießen den in den Bestimmungen der §§ 1 und 2 vorgesehenen Vorteil ab dem dreißigsten Tag, der dem Anschlag des Berichts vorangeht, in dem das Wahldatum festgelegt wird, bis zwei Jahre nach dem Anschlag des Wahlergebnisses, wenn sie schon Bewerber waren und bei den vorherigen Wahlen nicht gewählt wurden.

Der in den Bestimmungen dieses Paragraphen vorgesehene Vorteil wird auch den Bewerbern eingeräumt, die bei für nichtig erklärten Wahlen vorgeschlagen worden waren.

§ 4. Das Mandat des Personalvertreters oder die Eigenschaft als Kandidat für das Amt als Personalvertreter darf für den Betreffenden weder nachteilige noch besonders vorteilhafte Folgen haben.

§ 5. Die Personalvertreter und die Kandidaten für das Amt als Personalvertreter dürfen nicht von einer technischen Betriebseinheit in eine andere Einheit desselben Rechtsgebildes versetzt werden, es sei denn, sie bekunden schriftlich ihre Zustimmung zu dem Zeitpunkt, an dem die Entscheidung getroffen wird, oder es liegen wirtschaftliche oder technische Gründe vor, die vorab durch das zuständige paritätische Organ im Sinne von Artikel 3 § 1 Absatz 1 anerkannt wurden.

Die Versetzung von einer Abteilung einer technischen Betriebseinheit in eine andere Abteilung derselben technischen Betriebseinheit wird für die Anwendung dieses Gesetzes als ungeschehen angesehen, wenn sie innerhalb eines sechsmonatigen Zeitraums vor der Schließung dieser neuen Abteilung erfolgt ist.

§ 6. Es kann keine andere Art und Weise der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden als die in § 1 festgelegte, mit Ausnahme:

- des Fristablaufs;
- der Fertigstellung der Arbeit, für die der Vertrag abgeschlossen wurde;
- des einseitigen Vertragsbruchs durch den Arbeitnehmer;
- des Ablebens des Arbeitnehmers;
- höherer Gewalt;
- des Einverständnisses zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ».

Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft bestimmt:

« § 2. Das Mandat des Personalvertreters endet:

[...]

3. im Falle des Rücktritts;

[...] ».

B.2. Das Arbeitsgericht Lüttich befragt den Hof nach dem Behandlungsunterschied zwischen den Personalvertretern in den Betriebsräten und den Ausschüssen für Arbeitssicherheit,

Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze sowie den Kandidaten für diese Ämter, die nicht gewählt worden seien, insofern ein Vertreter, der sein Amt niederlege, - in der vom vorliegenden Rechtsprechungsorgan vermittelten Auslegung der vorerwähnten Bestimmungen - jeglichen Kündigungsschutz verliere, während ein nicht gewählter Bewerber seinen Kündigungsschutz aufgrund seiner Kandidatur bei den Sozialwahlen nicht verlieren könne.

B.3. Der durch vorerwähnte Gesetz vom 19. März 1991 gewährleistete Kündigungsschutz gilt für einen Zeitraum, der länger als die Wahlen dauert und während dessen die Begünstigten, die in dem Gesetz *brevitatis causa* « Kandidaten » genannt werden, strenggenommen keine Kandidaten mehr sind. Daraus folgt, dass in der Terminologie des Gesetzes der Ausdruck « Kandidat » nicht nur den eigentlichen Kandidaten bezeichnet, sondern auch den Arbeitnehmer, der diesen Schutz genießt, weil er Kandidat gewesen ist.

B.4. In der Auslegung durch den vorliegenden Richter würde ein Personalvertreter durch die Wahl den Schutz verlieren, den er als Kandidat genossen hätte. Diese Auslegung der fraglichen Bestimmungen hat zur Folge, dass ein Personalvertreter im Falle der Amtsniederlegung mit der Folge des Verlustes des mit dem ausgeübten Amt als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied verbundenen Schutzes jeglichen Kündigungsschutz verlieren würde.

B.5. Eine solche Folge, die einen Personalvertreter in eine ungünstigere Lage als einen nicht gewählten Kandidaten bei Sozialwahlen versetzt, verbindet die Amtsniederlegung mit unverhältnismäßigen Auswirkungen hinsichtlich des Kündigungsschutzes der betroffenen Person. Die Amtsniederlegung als Personalvertreter, die mit verschiedenen Gründen gerechtfertigt werden kann, kann nämlich nicht als Hinweis darauf angesehen werden, dass der zurückgetretene Vertreter nicht mehr den Kündigungsschutz benötigen würde, der den Personen zugute kommt, die sich bei Sozialwahlen beworben haben. Es würde also gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, wenn die Amtsniederlegung dem Vertreter jeglichen Kündigungsschutz entziehen würde, während dieser einem nicht gewählten Kandidaten nicht entzogen werden kann.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

B.7. Der Hof bemerkt jedoch, dass keine Bestimmung den Kündigungsschutz, der einem ehemaligen Kandidaten gewährt wird, einem nicht gewählten Kandidaten vorbehält. In der Logik des Systems ist zwar einer Person als ehemaligem Kandidaten kein Sonderschutz zu gewähren, solange sie ihn in der Eigenschaft als Vertreter besitzt; es kann jedoch aus keinem Text und im Übrigen auch nicht aus der Logik des Systems abgeleitet werden, dass durch die Wahl unter allen Umständen endgültig ein Schutz verloren gehen würde, der durch Gefahren gerechtfertigt wird, denen gleich welche Person, die sich bei Sozialwahlen beworben hat, während einer gewissen Zeit ausgesetzt ist.

Die fraglichen Bestimmungen können demnach so ausgelegt werden, dass sie nicht zum Verlust des darin organisierten Schutzes für Vertreter, die ihr Amt niederlegen, führen.

B.8. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. März 1991 zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für diese Ämter, dahingehend ausgelegt, dass ein Vertreter dann, wenn er sein Amt niederlegt, jeglichen Kündigungsschutz verliert, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselben Bestimmungen, dahingehend ausgelegt, dass der Vertreter, wenn er sein Amt niederlegt, nicht den Kündigungsschutz verliert, den jene Personen genießen, die im Gesetz « Kandidaten » genannt werden, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior